

## **6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xxxxxxxx 1983, mit  
dem das Prämienparfördungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Prämienparfördungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520 a/1979 und 552/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 2b Z 2 hat zu lauten:  
„2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980 in Höhe von einem Sechstel und für die Zeit ab 1. Jänner 1981 in Höhe von mindestens einem Sechstel zu gewähren.“
  2. Nach § 2b ist folgender § 2c einzufügen:  
„§ 2c. Für die nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparverträge gelten § 2 und § 4 nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
1. Die Prämienparzeit beträgt 4 Jahre,
  2. die Einzahlungen des Sparer sind mit 1,5 Prozentpunkten über dem jeweils für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gemäß § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, geltenden Zinsfuß zu verzinsen,
  3. der in Z 2 festgesetzte Zinssatz ist anstelle des im § 4 Abs. 4 und 5 angeführten Zinsfußes von 6% anzuwenden,
  4. die Kreditunternehmung hat eine zusätzliche Verzinsung von 1 Prozentpunkt als Sparprämie zu gewähren.“
3. Im Artikel II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 664/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 520 a/1979 hat im ersten Halbsatz folgender Passus ersatzlos zu entfallen:  
„, die vor dem 7. September 1979 abgeschlossen wurden.“

### **Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

6 der Beilagen

**VORBLATT**

**Problem:**

Die im Prämiensparförderungsgesetz vorgesehene Verzinsung der Spareinlagen steht nicht mehr im Einklang mit dem allgemein gesunkenen Zinsniveau.

**Ziel:**

Eine Zinsensenkung soll daher auch beim Prämiensparen vorgenommen werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten.

## 6 der Beilagen

3

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Im Zuge der Senkung des allgemeinen Zinssenniveaus ist auch eine Senkung des Zinsfußes beim Prämienparieren erforderlich, die für die nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparaverträge Geltung haben soll.

Da dieser Zinsfuß im Prämienparförderungsgesetz mit 6 vH festgesetzt ist, kann eine Änderung nur durch eine Novellierung dieses Bundesgesetzes erfolgen. Mit vorliegendem Gesetzentwurf würde eine wünschenswerte flexible Regelung dadurch erreicht werden, daß der Zinsfuß mit 1,5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Eckzinsfuß bestimmt wird.

Gleichzeitig soll die Höhe der Sparprämie für die ab 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparaverträge nun fix mit 1 vH festgesetzt werden.

Für die derzeit laufenden Prämienparaverträge soll der Zinsfuß von 6 vH sowie die bisherige Regelung der Sparprämien weiter bestehen bleiben, deren Höchstgrenze soll jedoch eliminiert werden, da bei weiterem Absinken des nach § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, ermittelten Nominalzinssatzes die Mindestgrenze für Sparprämien unterschritten würde.

Die bisherige Regelung, daß der Sparer nach Ablauf der Prämienparzeit vom alten Prämienparavertrag bis zu 20 000 S auf einen neu zu errichtenden Prämienparavertrag übertragen kann, soll auch für nach dem 7. September 1979 abgeschlossene Prämienparaverträge weitergelten.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 2 b Z 2):

Durch den nunmehr vorgesehenen Wortlaut soll die Höchstgrenze für Sparprämien, die für die Zeit ab 1. Jänner 1981 Geltung hat, entfallen. Dies ist deshalb erforderlich, damit bei den derzeit laufenden Prämienparaverträgen infolge des Absinkens des nach § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, ermittelten Nominalzinssatzes die für Sparprämien vorgesehene Höchstgrenze nicht die Mindestgrenze unterschreitet.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 2 c):

Mit dieser Bestimmung soll der Zinsfuß für die nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparaverträge von 6 vH abgesenkt und eine flexible Regelung dadurch erreicht werden, daß er 1,5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Eckzinsfuß liegt. Bei dem derzeit geltenden Eckzinsfuß von 4 vH würde die Verzinsung somit 5,5 vH betragen.

Dieser Zinssatz soll auch bei den nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparverträgen im Falle vorzeitiger Auflösungen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 anstelle des dort angeführten Zinsfußes von 6% angewendet werden.

Die Sparprämien für die nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparverträge sollen 1 vH betragen, um sicherzustellen, daß die Sparprämie in der bisher geltenden Mindesthöhe unverändert erhalten bleibt.

#### Zu Art. I Z 3:

Die bisher für vor dem 7. September 1979 abgeschlossene Prämienparaverträge geltende Möglichkeit, bis zu 20 000 S von einem alten Prämienparavertrag nach Ablauf der Prämienparzeit auf einen neu zu errichtenden Prämienparavertrag zu übertragen, soll weiter erhalten bleiben. Es können dadurch bei den Kreditunternehmungen größere Liquiditätsschwankungen durch Abhebungen nach dem Auslaufen von Prämienparverträgen vermieden werden. Der Sparer kann durch diese Übertragung im ersten Jahr einen etwas höheren Zinsenertrag erzielen.

#### Zu Art. II:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

#### Kostenberechnung:

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Kosten.

## geltende Fassung

## neue Fassung

4

## Prämiensparförderungsgesetz-Novelle

## Gegenüberstellung

**§ 2b:**

2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980 in Höhe von einem Sechstel und für die Zeit ab 1. Jänner 1981 in Höhe von mindestens einem Sechstel, höchstens jedoch in Höhe des um sieben Prozentpunkte vermindernden nach § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, ermittelten Nominalzinssatzes zu gewähren.

**§ 2c:**

....

**Art. II Abs. 1:**

Von Prämienparkonten zu Prämienparverträgen, die vor dem 7. September 1979 abgeschlossen wurden, können vom Sparer auf ein nach Ablauf der Prämienparzeit bei derselben Kreditunternehmung neu zu errichtendes Prämienparkonto bis zu 20 000 S in Anrechnung auf die für die ersten vier Kalendervierteljahre gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Prämienparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1973 zulässige Einlage übertragen werden. § 3 Abs. 2 des Prämienparförderungsgesetzes findet in diesem Falle keine Anwendung. Ist die Übertragung geringer als 20 000 S, kann der Sparer durch Einzahlung in den ersten vier Kalendervierteljahren den übertragenen Betrag auf 20 000 S ergänzen, wobei jedoch die vierteljährliche Höchsteinzahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden darf. Diese Bestimmungen gelten erstmals für die am 31. Dezember 1976 auslaufenden Prämienparverträge.

2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980 in Höhe von einem Sechstel und für die Zeit ab 1. Jänner 1981 in Höhe von mindestens einem Sechstel zu gewähren.

Für die nach dem 1. Juli 1983 abgeschlossenen Prämienparverträge gelten § 2 und § 4 nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Prämienparzeit beträgt 4 Jahre,
2. die Einzahlungen des Sparers sind mit 1,5 Prozentpunkten über dem jeweils für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist gemäß § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, geltenden Zinsfuß zu verzinsen,
3. der in Z 2 festgesetzte Zinssatz ist anstelle des im § 4 Abs. 4 und 5 angeführten Zinsfußes von 6% anzuwenden,
4. die Kreditunternehmung hat eine zusätzliche Verzinsung von 1 Prozentpunkt als Sparprämie zu gewähren.

Von Prämienparkonten zu Prämienparverträgen können vom Sparer auf ein nach Ablauf der Prämienparzeit bei derselben Kreditunternehmung neu zu errichtendes Prämienparkonto bis zu 20 000 S in Anrechnung auf die für die ersten vier Kalendervierteljahre gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Prämienparförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1973 zulässige Einlage übertragen werden. § 3 Abs. 2 des Prämienparförderungsgesetzes findet in diesem Falle keine Anwendung. Ist die Übertragung geringer als 20 000 S, kann der Sparer durch Einzahlung in den ersten vier Kalendervierteljahren den übertragenen Betrag auf 20 000 S ergänzen, wobei jedoch die vierteljährliche Höchsteinzahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht überschritten werden darf. Diese Bestimmungen gelten erstmals für die am 31. Dezember 1976 auslaufenden Prämienparverträge.